

NEWSLETTER

an die Kunden und Geschäftspartner der
klein TREUHAND GmbH

Pratteln, 1. Dezember 2015

Das gern in Vergessenheit geratene Protokoll

Sehr geehrte Damen und Herren

Grössere und vor allem auch die revisionspflichtigen Unternehmen kennen es, denn spätestens die Revisionsstelle fragt jährlich danach: das Protokoll der ordentlichen General- bzw. Gesellschafterversammlung.

Doch es sind nicht nur diese Unternehmungen betroffen, sondern jede Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz GmbH), Genossenschaften, Stiftungen oder Vereine. Grundsätzlich ist über jede Versammlung ein Protokoll zu führen (siehe dazu die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 702 Abs. 2 OR und Art. 713 Abs. 3 OR für Aktiengesellschaften oder Art. 805 Abs. 2 Ziff. 7 OR i.V.m. Art. 702 Abs. 2 OR für Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Doch die Protokollierungspflicht ist nicht nur dem Gesetz zu entnehmen, sondern sie lässt sich auch den gültigen Statuten Ihrer Unternehmung entnehmen.

In der Praxis wird oft übersehen, dass auch der alleinige Verwaltungsrat oder Gesellschafter entsprechende Sitzungen abzuhalten hat und über seine Beschlüsse ein Protokoll führen muss. Die Protokollierungspflicht kann nicht nur isoliert betrachtet werden. Sie ist auch in Verbindung mit den Rechten und Pflichten des Verwaltungsrat in Verbindung zu bringen und schlussendlich auch mit Verantwortlichkeitsansprüchen.

Bei kleineren Unternehmen - die klassische „Ein-Mann-Aktiengesellschaft“ - ist es bei ordentlichem Geschäftsgang meist ein Standardprotokoll (Abnahme des Geschäftsberichtes, Entgegennahme der Jahresrechnung, allenfalls Bericht der Revisionsstelle, Gewinnverwendung, Décharge-Erteilung, Wiederwahl der Revisionsstelle und Varia). Sind jedoch mehrere Aktionäre oder Gesellschafter an der Firma beteiligt und die finanzielle Situation ist angespannt, werden Beschlüsse gefällt, welche oft auch in direktem Zusammenhang mit den Pflichten der Verwaltungsräte bzw. Gesellschafter stehen. Plötzlich werden Protokolle über gefasste Beschlüsse herangezogen, wenn es darum geht, Schuld- bzw. Schuldausschlussfragen bezüglich Verantwortlichkeiten zu klären.

Das Protokoll muss wahrheitsgetreu erstellt werden. Ist das Protokoll Grundlage für behördliche Tätigkeiten, stellt es eine Urkunde dar. Wer also bewusst falsch protokolliert, macht sich der Falschbeurkundung schuldig. Ein Beispiel dafür ist, wenn Sie einen Handelsregistereintrag durch ein falsches Protokoll erwirken.

Das Gesetz regelt den Inhalt eines Protokolls nicht. Wichtig ist, dass das Datum, die Zeit und der Ort der Sitzung daraus hervorgeht, der Name der Gesellschaft ersichtlich ist und die anwesenden Personen, die Traktanden und deren Beschlüsse aufgeführt werden. Unterschrieben wird das Protokoll vom Präsidenten oder vorsitzenden Gesellschafter, sowie dem Protokollführer.

In der Regel prüft niemand, ob der Protokollierungspflicht nachgekommen wurde. Damit Sie auch als einziger Verwaltungsrat oder Gesellschafter den gesetzlichen und statutarischen Pflichten nachkommen, empfehlen wir Ihnen, mindestens einmal im Jahr eine entsprechende Sitzung abzuhalten, dies unter Beizug von weiteren Personen, sei es als Protokollführer oder als Berater. So sind Sie im Fall eines Konkurses, bei Verhandlungen mit einem potentiellen Käufer Ihrer Firma oder gegenüber Ihrer Revisionsstelle immer gut dokumentiert.

Wenn Sie Fragen zur Protokollierungspflicht haben oder ein Musterprotokoll für Ihre Gesellschaft benötigen, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Das Team der **klein** TREUHAND GmbH wünscht Ihnen eine schöne Advents- bzw. Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Gerne stehen wir Ihnen auch im 2016 **mit Leidenschaft** für unseren Beruf zur Verfügung.

Herzliche Grüsse
Dominik Klein
klein TREUHAND GmbH

T 061 301 56 60
info@kleintreuhand.ch
www.kleintreuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Mitglied TREUHAND | SUISSE